



# Niedersächsischer

---

# MusikVerband e.V.

in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.  
Mitglied im Landesmusikrat Niedersachsen e.V.

## Ergänzung zur Mustervorlage Hygienekonzept vom 29.08.21

Liebe MusikerInnen,

Am 22. September ist wieder eine neue Verordnung in Kraft getreten.

Wesentlicher Bestandteil dieser neuen Verordnung war die nähere Festlegung der Einschränkungen bei den einzelnen Warnstufen, und die Änderung der Kriterien dafür.

Im §8 (7) ist allerdings ein für uns nicht unwichtiger Aspekt genannt...

Bei Einführung der 2 G Regel (Geimpft oder Genesen) für die Probe (oder Auftritte), kann auf die im Hygienekonzept aufgeführte Maskenpflicht und den Mindestabstand verzichtet werden!

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von dem Nachweis ausgenommen! Ebenso, aus medizinischen Gründen nicht Geimpfte. (Hier ist ein Nachweis zu erbringen)

Den entsprechenden Absatz hänge ich hier noch einmal an:

(7) 1Unabhängig vom Bestehen einer Warnstufe kann die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, beschränken (2-G-Regelung). 2Dann müssen die Personen einschließlich der dienstleistenden Personen abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten; Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. 3Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, brauchen auch dann keinen Abstand einzuhalten und keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie einen Nachweis nach Satz 1 nicht vorlegen können. 4Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen im Fall des Satzes 2 jedoch den Nachweis eines negativen PoCAntigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen. 5Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten

Mit musikalischen Grüßen

Eure Landesmusikdirektoren

i.A. Ralf Bohmann